

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-117/2026

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 14.04.2026

1. Gemeindevorstand	21.04.2026
2. Sozial- und Kulturausschuss	07.05.2026
3. Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2026
4. Gemeindevertretung	21.05.2026

Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die KITA-Kommission für die Legislaturperiode 2026 – 2031

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 72 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die KITA-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für diesen Fall werden insgesamt 6 Mitglieder aus der Gemeindevertretung entsandt, wobei jede Fraktion ein, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zwei Mitglieder entsenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung (GO) auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der GO des Gemeindevorstandes). Bei sechs sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern ist Sitzungsgeld in Höhe von 108,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21.04.2026 wurde die Bildung einer KITA-Kommission für die Wahlperiode 2026 – 2031 gemäß § 72 HGO beschlossen. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der KITA-Kommission.

Die Kommission besteht zu einem aus dem Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie zwei sachkundigen Einwohnern. Des Weiteren besteht die Kommission in Abhängigkeit der Auswahl des Benennungsverfahrens (§ 62 Abs. 2 HGO) oder der Durchführung einer Wahl (§ 55 Abs. 1 HGO; Verhältniswahl) aus ggf. fünf oder sechs Mitgliedern.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Wird das Benennungsverfahren ausgewählt, hat dies den Vorteil, dass hier analog der Vorgehensweisen der gebildeten drei Ausschüsse (BUA, SKA, HFA), die benannten Mitglieder sich im Einzelfall

durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen können. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll und benennt das Mitglied. Damit jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf sechs zu erhöhen. Somit ergibt sich folgendes Bild:

Fraktion	Stimmen	Prozentualer Anteil	Sitze in Kommission	Sitzanteil 1. Schritt	noch zu verteilen	Sitzanteil 2. Schritt	Sitze insgesamt
Grüne	44.316	32,02	1,921005671	1	0,921005671	1	2
CDU	32.001	23,12	1,387176245	1	0,387176245	0	1
SPD	26.803	19,36	1,161853845	1	0,161853845	0	1
WGE	25.670	18,55	1,112740671	1	0,112740671	0	1
FDP	9.625	6,95	0,417223567	0	0,417223567	1	1
Summe:	138.415	100,00	6,00	4,00	2,00	2,00	6,00

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt existieren grundsätzlich zwei Varianten:

Einigen sich alle Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (§55 Abs. 2 HGO), sind die ersten fünf Bewerber/-innen als Mitglied der Kommission gewählt. Eine formale Stellvertretung wäre in diesem Falle nicht gegeben. Dies könnte erreicht werden, indem auf der Liste Nachrücker benannt sind, die gemäß Beschluss zugleich auch als Vertreter definiert werden.

Unterbreitet jede Fraktion eigene Wahlvorschläge und wählt gemäß ihren vorhandenen Stimmen ergibt sich bei 5 Sitzen in der Kommission folgendes Bild:

Fraktion	Stimmen	Prozentualer Anteil	Sitze in Kommission	Sitzanteil 1. Schritt	noch zu verteilen	Sitzanteil 2. Schritt	Sitze insgesamt
Grüne	10	32,26	1,612903226	1	0,612903226	1	2
CDU	7	22,58	1,129032258	1	0,129032258	0	1
SPD	6	19,35	0,967741935	0	0,967741935	1	1
WGE	6	19,35	0,967741935	0	0,967741935	1	1
FDP	2	6,45	0,322580645	0	0,322580645	0	0
Summe:	31	100,00	5,00	2,00	3,00	3,00	5,00

Auch hier ist eine formale Stellvertretung nicht gegeben, Nachrücker müssten auf den Listen angezeigt und gleichzeitig als Vertreter definiert werden. Die FDP-Fraktion würde bei einer Gesamtanzahl von 5 Sitzen keinen Sitz erhalten.

Vor dem Hintergrund der unproblematischen Handhabung der Stellvertretung sollte das Benennungsverfahren den Vorzug erhalten.